

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 1545.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Mai 1834., betreffend die Deklaration der Publikations-Patente vom 12ten März 1831. und 15ten Juni 1832. über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention.

Auf den Bericht vom 19ten v. M. will Ich die beiden Publikations-Patente vom 12ten März 1831. und 15ten Juni 1832. üb. die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin deklariren: daß desertirte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Kartel-Konvention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publikations-Patente vom 15ten Juni 1832. bis zum 5ten Oktober 1832. verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgefaßten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlaß der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebnis das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht.

Berlin, den 29sten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Polizei.
